

Satzung des Budo Yamang Hückelhoven e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Budo Yamang Hückelhoven e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hückelhoven und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2018 gebildet.
4. In der Zeit zwischen der Vereinsgründung und der Eintragung in das Vereinsregister ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, um eine geordnete Vereinstätigkeit herzustellen; hierzu gehört auch die Aufnahme von Darlehn für den Verein.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kampfsports, der Kampfkunst, der Jugendhilfe, Erziehung, Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2.2 Diese Zwecke werden hauptsächlich verwirklicht durch:
 - a) die allumfassende sportliche und mentale Ausbildung verschiedener sich ergänzender Kampfkünste und Kampfsportarten in Theorie und Praxis;
 - b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - c) Durchführung von Sport oder sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - d) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Trainingsassistenten und Helfern;
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - f) Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen;
 - g) den Erwerb von Sachen, sofern sie für den Vereinszweck dienlich sind, sowie die Instandhaltung und Instandsetzung von Sachen, Gerätschaften und Immobilien, soweit sie im Vereinseigentum oder –besitz stehen.
- 2.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. und dem Stadtsportbund Hückelhoven an. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Zahlungsansprüche des Vereins (z.B.: Beiträge, Umlagen und Gebühren) beantragt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Informationspflichten (z.B. Angabe eine gültige E-Mail-Adresse) oder Erklärungen (z.B.: gesundheitliche Unbedenklichkeitserklärung) zur Antragstellung beschließen.
- 4.2 Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen sind die schriftliche Zustimmung zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft und die Übernahme der persönlichen Mithaft für alle Zahlungsansprüche des Vereins gegen den Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit von mindestens einem gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft auf Probe. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven und (b) passiven Mitgliedern, (c) Fördermitgliedern, (d) Ehrenmitgliedern und (e) Neumitglieder:Teilnehmer von Kursen des Vereins sind keine Mitglieder. Ihre Rechte und Pflichten werden abschließenden durch die Kursteilnahmebedingungen geregelt.

- 5.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 5.3 Passive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Aktive Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an und nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand zu passiven Mitglieder. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft für das nächstfolgende Quartal muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende zugehen.
- 5.4 Mitglieder und aktive oder ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen. Sie sind von den sportlichen Angeboten des Vereins ausgeschlossen und haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind den übrigen Vereinsmitgliedern gleichgestellt mit Ausnahme ihrer Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- 5.5 Alle Neumitglieder im Verein sind für die Dauer von 18 Monaten gerechnet ab dem Monatsende ihrer Aufnahme Mitglieder auf Probe. Nach Ablauf dieser Frist erwerben die Neumitglieder automatisch den Status als Vollmitglied im Verein. Während der Probephase sind sie den anderen Vereinsmitgliedern rechtlich gleichgestellt, jedoch mit der Einschränkung, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht für den erweiterten Vereinsvorstand und kein Stimmrecht bei allen Satzungsänderungen haben.

§ 6

Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet neben der Kündigung auch durch
- (a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - (b) durch Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
 - (c) durch Auflösung.
- 6.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur wirksam, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich spätestens 2 Wochen vor Ende eines Quartals zugeht.
- 6.3 Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- 6.3.1 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 6.3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins;
 - 6.3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

- 6.3.4 wenn ein Mitglied den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht;
- 6.4. Die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Basis eines schriftlich zu begründenden Antrags eines oder mehrerer Vereinsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus ein Ausschlussverfahren einleiten, wenn nach seiner Meinung hinreichende Umstände vorliegen, die einen Ausschlussgrund gem. Ziffer 6.3) rechtfertigen würden.
- 6.4.1 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Ausschlussantrag nach Aufklärung des Sachverhaltes und Anhörung des Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen. Erscheint der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht persönlich im Anhörungstermin, wird nach Lage der Akten entschieden. Der Entscheidungstenor einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang dieses Ausschlussbeschlusses beim Adressaten endet dessen Mitgliedschaft.
- 6.4.2 Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Vereinsmitglied binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu begründen. Nicht fristgerecht eingelegte oder nicht hinreichend begründete Einsprüche werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ohne weitere Anhörung des Einspruchsführers verworfen. Über den zulässigen Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.5 Mit Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft. Fortgeltende satzungsmäßige Verpflichtungen, z.B. entstandene Beitragspflichten, bleiben bis zu ihren satzungsmäßigen Erlöschen bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben oder -nach Wahl des Vereins- wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaften befreit nicht von der Erfüllung von offener Zahlungsansprüche des Vereins.
- 6.6 Die Rechte aus und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ruhen automatisch, falls ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht nachkommt. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift tritt das Ruhen auch ohne Mahnung ein. Es endet in jedem Falle erst nach vollständiger Erfüllung aller zwischenzeitlich entstandener Ansprüche des Vereins.

§ 7

Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen erhoben werden.

- 7.2 Der erweiterte Vorstand beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, der übrigen Beiträge und Gebühren. Umlagen können bis zum 6-Fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 7.3 Ferner ist der Verein berechtigt, einem Vereinsmitglied Rücklastschriftgebühren nach Maßgabe der Beitragsordnung Rechnung zu stellen. Rückständige Zahlungsverpflichtungen können nach einmaliger Mahnung, für die der Verein nach Maßgabe der Beitragsordnung Mahnkosten erhebt, auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Offene Zahlungsansprüche des Vereins sind während des Verzugs des Schuldners mit dem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Zinssatz zu verzinsen.
- 7.4 Mitglieder, die nicht oder nicht mehr am Lastschriftverfahren zur Einziehung von Zahlungsansprüchen des Vereins teilnehmen, schulden dem Verein für jede Rechnungsstellung eine Pauschalgebühr, deren jeweilige Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt.
- 7.5 Beiträge und Gebühren werden im Voraus fällig und eingezogen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft und in der Höhe fällig, wie sie sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergeben.
Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen und den vollständigen oder teilweisen Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Haftung des Vereins und des Vereinsvorstandes

- 8.1 Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Sports, die der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Insbesondere verzichten alle Mitglieder, für minderjährige Mitglieder deren gesetzliche Vertreter, auf Ansprüche wegen Schäden gegen den Verein, den Vorstand und dessen Übungsleitern, die sie beim Training, bei Prüfungen und bei der Ausübung der Sportangebote erleiden. Dies gilt in besonderem Maße für das Kampfsportangebot des Vereins.
- 8.2 Die Haftung des ehrenamtlich tätigen geschäftsführenden Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Geltendmachung von Bagatellschäden unter 100,- Euro und grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr, einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

10.2 Die Einberufung ist auf der Homepage des Vereins mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung terminlich anzukündigen. Jedes Mitglied ist stets verpflichtet, sich zeitnah über Ankündigungen / Hinweise auf der Homepage des Vereins zu informieren.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen wird durch schriftliche Einladung (Brief / Fax) oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher an die zuletzt vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Wohnadresse bzw. E-Mailadresse bewirkt. Die Einberufung ist satzungsgemäß und wirksam, wenn die Einberufungserklärung satzungsgemäß versendet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

10.3 Stimmberechtigte Mitglieder sind unter Namensnennung berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie schriftlich gestellt und begründet sind und dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung zugehen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann nur diejenigen Personen in den Vereinsvorstand wählen, die gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung schriftlich erklärt haben. Nur soweit zahlenmäßig nicht ausreichende Bewerbungen vorliegen, kann die Mitgliederversammlung ad hoc Personen für den Vorstand benennen und wählen.

10.4 Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.5 Sie muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann binnen 6 Wochen nach rechtswirksamer Beantragung statt zu finden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die wesentlichen Gründe für die Einberufung mitzuteilen. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist auf 3 Wochen verkürzt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Ladung und Durchführung ordentlicher Mitgliederversammlungen.

10.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen abweichende Mehrheiten.

- 10.7 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 10.8 Änderungen des Satzungszwecks, nicht aber bloße Präzisierungen oder geringfügige Erweiterungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Satzungsregelungen können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben oder verändert werden.
- 10.8.1 Sind in der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung Satzungsänderungen angekündigt worden und kann in der Mitgliederversammlung mangels Anwesenheit aller Mitglieder keine Abstimmung durchgeführt werden, so kann in einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen 4 Wochen stattzufinden hat und deren Ladungsfrist auf 3 Wochen verkürzt ist, über die Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der dann anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Trägern hoheitlicher Gewalt können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 10.9 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmen verlangt wird.
- 10.10 Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen. Mitglieder unter 16 Jahre sind nur in der Jugendversammlung stimmberechtigt und haben dort aktives und passives Wahlrecht.
- 10.11 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht zur Ausübung einem anderen Vereinsmitglied oder Dritten überlassen werden (Ausschluss von Stimmrechtsvollmachten).
- Schriftliche und persönlich unterschriebene Stimmbotschaften, mit denen ein Mitglied sein Votum zu konkreten Tagesordnungspunkten und Beschlüssen vorab erklärt, sind zulässig. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.
- 10.12 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.13 Bewerberinnen und Bewerber auf ein Vorstandsamt sind mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Falls 3 Bewerber in ihren Bewerbungen erklären, nur gemeinsam als Vorstände tätig werden zu wollen, so ist in der Mitgliederversammlung zunächst über die Blockwahl dieser drei Bewerber abzustimmen. Im Falle des Scheiterns der Blockwahl sind sodann die Vorstände aus dem Bewerberkreis oder andere Personen einzeln zu wählen.

§ 11

Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus 3 Personen mit folgenden Amtsbezeichnungen: dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann einem oder mehreren Vorstandmitgliedern für bestimmte Maßnahmen oder Geschäfte widerruflich Einzelvollmacht erteilen.

- 11.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendwart, der bei Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei Bedarf durch Beschluss um weitere Personen –auch zeitlich befristet- ergänzen oder später wieder vermindern. Die Wahl und die Amtsdauer des Jugendwartes bestimmt die Jugendordnung.

- 11.3 Die Amtsperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dauert 3 Jahre. Ausnahme bilden die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

- 11.4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl geschäftsführend im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

- 11.5 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Ersatzperson, die das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung oder wählt ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sollte nach Einschätzung des geschäftsführenden Vorstands kein Bedarf für einen Ersatzvorstand bestehen oder findet sich keine Ersatzperson, so kann der Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

- 11.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die jeweiligen Zuständigkeiten und besondere Befugnisse (z.B. widerrufliche Einzelvertretungsberechtigungen in abgegrenzten Bereichen oder Kontovollmachten) geregelt sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesem die damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung –gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes- übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen, aufheben und abändern. Ordnungen sind auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und treten 10 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Nach deren Erlass sind sie der nächsten Mitgliederversammlung gesondert zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedsversammlung kann Änderungen der Ordnungen beschließen.

- 11.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Ihnen können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden, die auch pauschaliert werden können. Daneben wird Auslagenersatz auf Nachweis und nach Maßgabe der Ordnung für Auslagererstattungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch auf Basis einer entgeltlichen Tätigkeit durch Nichtmitglieder ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Maßnahmen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen und nach Maßgabe der Jugendordnung und der vom geschäftsführenden Vereinsvorstand bereit gestellten finanziellen Mittel.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie sind berechtigt, jeden Geschäftsvorfall des Vereins auch auf materielle Angemessenheit zu prüfen. Ihnen ist jederzeit zeitnah und umfassend Auskunft zu erteilen. Sie haben Einsichtsrecht in alle das Vereinsvermögen betreffenden Unterlagen und Vorgänge.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen im Falle ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des zuständigen Vorstandsmitglieds.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der Beiden im geraden, der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Abweichend von dieser Regelung wird mit der ersten Mitgliederversammlung einer der beiden Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von nur einem Jahr gewählt.

§ 14

Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Ist in der Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt worden und kann in der Mitgliederversammlung mangels Anwesenheit aller Mitglieder keine Abstimmung durchgeführt werden, so kann in einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen 4 Wochen stattzufinden hat und deren Ladungsfrist auf 3 Wochen verkürzt ist, über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der dann anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögen an:

Stadtsporverband Hückelhoven e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen auf den aufnehmenden Verein über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Februar 2018 einstimmig von den nachstehenden Gründungsmitgliedern beschlossen.